



Beschlussvorlage BV 229/2018 (VSA)

**Beitreibung von Abfallgebühren durch die Kreiskasse
- Stellenbedarf bei der Kreiskasse**

Beratungsfolge	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
Verwaltungs- und Sozialausschuss – Vorberatung –	09.07.2018	öffentlich
Kreistag – Beschluss –	23.07.2018	öffentlich

Beschlussvorschlag:

Bei der Kreiskasse wird eine Vollzeitstelle (EG 8) für die Betreuung der Abfallgebühren zum nächstmöglichen Zeitpunkt geschaffen.

Finanzielle Auswirkungen:☐

Keine



Ja

Die jährlichen Mehraufwendungen in Höhe von 50.000 € werden durch den Abfallwirtschaftsbetrieb erstattet. Dieser kann die Aufwendungen über die zu erwartenden Gebührenmehreinnahmen gegenfinanzieren.

Fachamt: Finanzverwaltung und Schulen

Anlage: Öffentlich-rechtlicher Vertrag

Zum TOP werden eingeladen:

Herr Haag, Finanzverwaltung und Schule
Herr Junt, Kommunal- und Rechnungsprüfungsamt
Herr Heizmann, Abfallwirtschaftsbetrieb

Sachverhalt:

Bis 31. Dezember 2017 unterstützten die Gemeinden den Landkreis komplett bei der Veranlagung, der Mahnung sowie der Betreibung von Abfallgebühren, was über die Abfallwirtschaftssatzung geregelt war. Die Gemeinden erhielten hierfür eine Erstattung durch den Eigenbetrieb Abfallwirtschaft.

Die Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg sowie das Kommunal- und Rechnungsprüfungsamt, des Landkreises Freudenstadt haben nun im Rahmen einer Prüfung festgestellt, dass die Kostenerstattung nicht satzungsrechtlich geregelt werden kann, sowie dass die Übertragung der Betreibung von Benutzungsgebühren auf Dritte rechtlich unzulässig ist.

Daraufhin wurde mit Kreistagsbeschluss vom 18. Dezember 2017 (BV 161/2017) beschlossen, dass ab 1. Januar 2018 mit jeder Gemeinde ein öffentlich-rechtlicher Vertrag geschlossen wird. Die Verträge enthalten Regelungen über die Zuständigkeiten, Kosten und Abrechnungsmodalitäten, Prüfungsrechte des Abfallwirtschaftsbetriebes, Vertragsdauer und die Haftung. Die Gemeinden übernehmen weiterhin die Veranlagung der Gebühren mit Erstellung und Versand der Bescheide, sowie die 1. und 2. Mahnung bei ausbleibender Zahlung. (s. Anlage) Nach entsprechender Mitteilung durch die Gemeinden führt der Landkreis bei Bedarf die weitere Betreibung der Gebühren nach der 2. Mahnung nun selbst durch.

Auswirkungen auf die Kreiskasse:

Im Amt Finanzverwaltung und Schulen, Sachgebiet Kämmerei/Kreiskasse, der zentralen Beitreibungsstelle für alle Forderungen des Landkreises, ist durch die zusätzliche Aufgabe ein Personalmehrbedarf entstanden, der vom vorhandenen Personal nicht mit übernommen werden kann. Nach heutigem Stand ist mit circa 2.000 zusätzlichen Fällen im Jahr zu rechnen. Der geschätzte Mehraufwand wird daher bei circa ein bis zwei Stunden je Fall und im Jahr zwischen 2.000 und 4.000 Stunden betragen.

Hieraus würde sich ein Personalmehraufwand von mindestens 2,00 VZÄ (Vollzeitäquivalente) ergeben. Die Verwaltung beantragt, zunächst eine Vollzeitstelle für diese Aufgabe zu schaffen. Die finanziellen Mehraufwendungen werden durch den Abfallwirtschaftsbetrieb getragen. Dieser kann die Aufwendungen über die zu erwartenden Gebührenmehreinnahmen gegenfinanzieren.

Die Stelle ist nach dem Ergebnis der Stellenbewertung in EG 8 TVöD bewertet und ist unbefristet zu besetzen.
